

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

ZA 1121

UNIV. BIBL.  
DORTMUND

---

Nr. 13/79

2. Okt. 1979

---

Änderung der Promotionsordnung für die Fachrichtungen Chemie, Mathematik, Physik	S. 2.
Änderung der Promotionsordnung für die Fachrichtung Raumplanung	S. 3
Änderung der Promotionsordnung für die Fachrichtung Statistik	S. 5
Änderung der Promotionsordnung für die Fachrichtung Informatik	S. 9
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerkes Dortmund AÖR	S. 11

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

P r o m o t i o n s o r d n u n g  
der Universität Dortmund  
für die Fachrichtungen  
Chemie, Mathematik, Physik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 172. Sitzung am 3.7.1979 eine Änderung des § 10 Abs. 1 der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtungen Chemie, Mathematik und Physik beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderung mit Erlaß vom 28.8.1979 (Az.: I B 2 - 8101/051) genehmigt.

§ 10 Abs. 1 erhält damit folgende Fassung:

§ 10

- (1) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Universität Dortmund abzuliefern:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung  
oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt  
oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird  
oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Dortmund, den 21. September 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing

P r o m o t i o n s o r d n u n g  
der Universität Dortmund  
für die Fachrichtung  
Raumplanung

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 172. Sitzung am 3.7.1979 eine Änderung des § 15 der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Raumplanung beschlossen.

Diese hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28.8.1979 (Az.: I B 2 8101/051) genehmigt.

§ 15 erhält damit folgende Fassung:

§ 15

(1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation zu veröffentlichen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 12 Abs. (6) c) erfüllt sind.

(2) Erfolgt die Veröffentlichung als Dissertationsdruck, hat der Doktorand dem Promotionsausschuß 150 Exemplare zur Weiterleitung an die Universitätsbibliothek Dortmund zu übergeben. Wird die Dissertation in gekürzter Fassung in einer allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, sind 4 Exemplare der vollständigen Fassung zu übergeben, von denen 1 kopierfähig und nicht gebunden sein muß. Erfolgt die Veröffentlichung in ungekürzter Form in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift, so sind 3 Exemplare der Zeitschrift zu übergeben.

Wenn ein gewerblicher Verleger (oder ein Hochschulinstitut) die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, sind 3 Exemplare des gedruckten Berichtes zu übergeben. Auch kann die Dissertation in Form von Mikrofiches veröffentlicht werden, wobei 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form solcher Mikrofiches zu übergeben sind. Zusätzlich ist stets

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung vorzulegen.

- (3) Falls die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in einer gekürzten Fassung erfolgt, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (4) Ggf. kann die Veröffentlichung auch gemeinsam mit anderen an einer übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

Dortmund, den 21. September 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing

P r o m o t i o n s o r d n u n g  
für die Abteilung Statistik  
der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 172. Sitzung am 3.7.1979 Änderungen der §§ 11 Abs. 4, 16, 17 und der Anlage 1 sowie die Anfügung der Anlage 2 der Promotionsordnung für die Abteilung Statistik der Universität Dortmund beschlossen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 4.9.1979 (Az.: I B 2-8101/051) genehmigt.

Die geänderten Paragraphen erhalten damit folgende Fassung:

§ 11

- (4) Die Gutachter legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen Sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Auch im Falle der Annahme können auf Vorschlag eines oder mehrerer Gutachter von der Prüfungskommission für die in § 16 genannten Exemplare der Dissertation Änderungen ausschließlich redaktioneller Art verlangt werden.

§ 16

- (1) Wurde die Dissertation bereits ganz oder teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in der Weise publiziert, daß der Inhalt dieser Veröffentlichung im wesentlichen mit dem Inhalt der Dissertation übereinstimmt, so sind 3 Exemplare der Dissertation einzureichen.
- (2) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger gedruckt, und wird eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen, so ist die Dissertation in 8 Exemplaren einzureichen, wobei ggf. die gem. § 11(4) verlangten Änderungen berücksichtigt sein müssen.
- (3) Sind die in (1) oder (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist

die Dissertation entweder in 150 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck einzureichen oder es müssen 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und weiteren 150 Kopien in Form von Mikrofiches abgegeben werden. Dabei müssen in beiden Fällen gegebenenfalls die gem. § 11 (4) verlangten Änderungen berücksichtigt werden.

- (4) Ferner ist in allen Fällen eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

#### § 17

- (1) Alle Promotionsleistungen gem. § 16 müssen innerhalb von einem Jahr nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsordnung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage enthaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Ist die Prüfung in Form eines Rigorosums vollzogen worden, so wird außerdem ein vom Dekan der Abteilung eigenhändig unterzeichnetes Zeugnis nach dem in der Anlage enthaltenen Muster (vgl. § 17 (4)) ausgehändigt. Die Urkunde bzw. die Urkunde und das Zeugnis werden auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (2) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde bzw. der Urkunde und des Zeugnisses hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (3) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Gesamtnote nach § 13 (4) sowie die zugrundeliegende Skala der Bewertungen anzugeben.
- (4) Wird die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums abgelegt, so erhält der Bewerber ein Zeugnis, in welchem die Note der Dissertation sowie die Noten der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern aufgeführt sind.

Dortmund, den 21. September 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing

Die

# UNIVERSITÄT DORTMUND

verleiht

geboren in

am

den Grad eines

## DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

(Dr. rer. nat.)

nachdem in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

an der Abteilung Statistik durch

Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Dortmund, den

DER REKTOR

DER DEKAN

(Siegel der Universität Dortmund)

Anlage 2

U N I V E R S I T Ä T D O R T M U N D

A B T E I L U N G S T A T I S T I K

Z E U G N I S

( Name )

wird hiermit bestätigt, daß

die mündliche Doktorprüfung mit dem Prädikat

bestanden und daß Dissertation das Prädikat

erhalten hat.

Prüfungsfächer:

Hauptfach:

Substanzfach:

Nebenfach Mathematik:

Thema der Dissertation:

Dortmund, den

DER DEKAN

(Siegel der Abteilung)

Bewertungsskala: genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet.

P r o m o t i o n s o r d n u n g  
der Universität Dortmund  
für die Fachrichtung  
Informatik

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 172. Sitzung am 3.7.1979 eine Änderung des § 16 der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Informatik beschlossen.

Absatz 1 wird geändert, Absatz 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.

Diese Änderung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28.8.1979 (Az.: I B 2 - 8101/o51) genehmigt.

§ 16 erhält damit folgende Fassung:

§ 16

(1) Ist der Bewerber zu promovieren, so muß er neben den für die Prüfungsakten der Abteilung erforderlichen Exemplare unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

1. Entweder: 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck

oder 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt (nachgewiesene Mindestauflage 150 Exemplare)

oder 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)

2. Eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

- (2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Ort und Jahr der Einreichung als "Dissertation zur Erlangung des Doktors der Naturwissenschaften der Universität Dortmund an der Abteilung Informatik" zu bezeichnen; auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der mündlichen Prüfung sowie der Namen des Dekans und der Gutachter anzugeben (Anlg. II). Es wird empfohlen, auf der dritten Umschlagseite kurz den wissenschaftlichen Werdegang zu skizzieren.
- (3) Abweichungen der vervielfältigten Fassung gegenüber der angenommenen Fassung bedürfen der Zustimmung der Gutachter und der Genehmigung des Promotionsausschusses.
- (4) Jeder Kandidat hat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrages vorzutragen.

Dortmund, den 21. September 1979

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

**Aktiva**

**I. Anlagevermögen**

	Anschaffungswerte			abgesetzte Zuschüsse	Bilanzwerte
	Stand 1.1.78	Zugang/ Abgang	Stand 31.12.78		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	-, -	12.475.300,34	12.475.300,34	8.208.500,27	4.266.800,07
2. Bauten auf fremden Grundstücken	76.203,59	-, -	76.203,59	76.203,59	-, -
3. Außenanlagen	-, -	809.984,25	809.984,25	809.984,25	-, -
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	783.047,82	1.086.872,17 ./: 2.468,91	1.867.451,08	1.649.022,22	218.428,86
5. Kraftfahrzeuge	49.989,77	-, -	49.989,77	49.989,77	-, -
6. Anlagen im Bau	2.000,00	-, -	2.000,00	-, -	2.000,00
	911.221,18	14.372.156,76 ./: 2.468,91	15.280.909,03	10.793.680,10	4.487.228,93

**II. Abrechnungsforderungen an Baubetreiber**

-, -

**III. Umlaufvermögen**

**A. Vorräte**

196.602,21

**B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens**

1. Forderungen an Betriebsangehörige
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. Kassenbestand und Postcheckguthaben
4. Guthaben bei Kreditinstituten
5. Wertpapiere
6. Sonstige Vermögensgegenstände

2.110,00  
158.162,48  
21.958,92  
2.101.324,67  
2.205.272,20  
548.963,53

5.037.791,80

5.234.394,01

**IV. Rechnungsabgrenzungsposten**

7.120,41

9.728.743,37

**Passiva**

**I. Eigenkapital**

**1. Anlagekapital-Rücklage**

-, -

**2. Rücklagen (zweckgeb.)**

a) für den Neubau von Wohnheimen

aa) aus Eigenmitteln 88.376,20

ab) aus öffentlichen Zuschüssen -, -

b) für Instandhaltung der Wohnheime 2.494.843,18

c) für erhöhten Instandsetzungbedarf der HFG-Wohnheime 800.158,48

d) für Gesundheitsfürsorge 410.154,97

3.793.532,81

3.793.532,81

**II. Wertberichtigungen**

**1. Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen**

a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

172.228,53

b) Betriebs- und Geschäftsausstattung

139.310,20

111.538,73

**2. Wertberichtigungen auf Forderungen**

760,00

312.298,73

**III. Rückstellungen (andere)**

70.787,83

**IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren**

1. Hypothekendarlehen (voll durch Grundpfandrechte gesichert)

4.085.780,00

**V. Andere Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

403.601,29

2. sonstige Verbindlichkeiten

736.737,73

1.140.339,02

**VI. Rechnungsabgrenzungsposten**

111.371,00

**VII. Bilanzgewinn**

Gewinnvortrag

788.257,77

Jahresfehlbetrag

573.378,79

214.879,98

9.728.743,37

**Treuhandverpflichtung**

(In Höhe der Aktiv-Anweirnen)

850.176,17

**Treuhandvermögen**

nach Forderungen aus Leistungen nach dem BAföG

850.176,17

Studentenwerk Dortmund Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1978

(gegliedert nach Kosten-Stellen)

	Aufwendungen DM	Erträge DM	Ergebnis		Saldo DM
			Fehlbetrag DM	Überschuß DM	
<b>I. Hauptverwaltung</b>	691.459,50	19.740,76	671.718,74	-,--	/./ 671.718,74
<b>II. Ausbildungsförderung</b>	1.215.193,49	1.476,07	1.213.717,42	-,--	/./ 1.213.717,42
<b>III. Wirtschaftsbetriebe</b>					
(A) Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe und zentrale Dienste	508.085,68	965,44	507.120,24	-,--	/./ 507.120,24
(B) Mensen	3.607.263,18	1.807.942,16	1.799.321,02	-,--	
(C) Cafeterien	1.344.574,83	1.594.769,07	-,--	249.694,79	
(D) Übrige Wirtschaftsbetriebe	135.117,30	161.049,71	-,--	25.732,41	
Summe (B) bis (D)	5.086.955,31	3.563.261,49	1.799.321,02	275.627,20	/./ 1.523.693,87
<b>IV. Gebäudeverwaltung</b>	1.094.013,16	31.115,12	1.062.898,04		/./ 1.062.898,04
<b>V. Wohnraumversorgung</b>					
(A) Wohnheimverwaltung	38,29	38,29	-,--	-,--	
(B) Wohnheime	1.782.023,83	2.297.252,75	-,--	515.228,92	
(C) Wohnraumvermittlung	41.785,78	11.417,72	30.368,06	-,--	
Summe V	1.873.847,90	2.308.708,76		515.228,92	+ 484.860,86
<b>VI. Übrige Erträge</b>	-,--	29.510,16	-,--	29.510,16	+ 29.510,16
<b>VII. Beiträge, Zuschüsse</b>					
(A) Sozialbeiträge	-,--	401.997,65	-,--	401.997,65	
(B) Allgemeiner Zuschuß	-,--	3.994.595,63	-,--	3.994.595,63	
	-,--	4.396.593,28	-,--	4.396.593,28	+ 4.396.593,28
<b>VIII. Einstellung in/Entnahmen aus Rücklagen</b>					
1. Anlagekapital/Rücklage		9.814,09			
2. Rücklage für Instandhaltung der Wohnheime					
(a) kalkulatorische Beträge für Mobilisierenerneuerung Gebäudeinstandhaltung und Schönheitsreparaturen	694.457,--				
(b) kalkulatorische Mietausfälle	15.783,--				
(c) Überschußbeträge	60.039,82				
(d) Fehlbeträge		255.065,90			
	770.274,82	264.859,99	505.414,83		/./ 505.414,83
<b>IX. Jahresfehlbetrag</b>		573.578,79		573.578,79	/./ 573.578,79
	11.189.829,86	11.189.829,86	5.790.558,35	5.790.558,35	/./ -,-